

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung
im Rahmen der gebundenen Ganztagschule
der Grundschule Schliersee
(Gebührensatzung Mittagsverpflegung)

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Schliersee folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht

Der Markt Schliersee erhebt für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen der gebundenen Ganztagschule der Grundschule Schliersee Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. diejenigen, die das Kind zur gebundenen Ganztagschule angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der gebundenen Ganztagschule; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig und werden per Lastschrift eingezogen. Hierzu sind die Gebührensschuldner verpflichtet, dem Markt Schliersee eine Einzugsermächtigung für deren Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

- (3) Am Schuljahresanfang wird die Gebühr für September und Oktober Anfang Oktober eingezogen.
- (4) Bei Aufnahme während des Schuljahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats zu entrichten.
- (5) Die Gebührenschild endet mit dem Ablauf des Monats, zu dem das Kind von der gebundenen Ganztagsklasse abgemeldet wird oder ab dem das Kind die gebundene Ganztagsklasse tatsächlich und dauerhaft nicht mehr besucht.
- (6) Unterrichtsausfälle sowie Krankheitstage des Kindes begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.
- (7) Bei einer Erkrankung des Kindes, deren Dauer den Zeitraum von zwei Wochen übersteigt können die Gebühren für das Mittagessen auf schriftlichen Antrag des Gebührenschildners und gegen Vorlage einer Bestätigung der Schulleitung über die Fehltagge erstattet werden. Die Entscheidung hierzu trifft der Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung.

ZWEITER TEIL **Einzelne Gebühren**

§ 4 **Gebührenmaßstab**

- (1) Das Essensgeld für die Mittagsverpflegung ist eine monatliche Pauschalgebühr.
- (2) Die Gebühren werden für die Monate September bis Juli (11 Monate) erhoben.
- (3) Die monatliche Kostenpauschale ist auch dann voll zu entrichten, wenn die Leistung nicht tatsächlich in Anspruch genommen wird (z.B. Abwesenheit, Krankheit).

§ 5 **Gebührensatz**

- (1) Der Essensgebühr für das Mittagessen liegt der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zugrunde und wird entsprechend der Schulverpflegung (Montag bis Donnerstag) monatlich als Pauschalbetrag auf das gesamte Schuljahr umgelegt.
- (2) In der Kostenpauschale für das Mittagessen sind Fehlzeiten mit berücksichtigt.
- (3) Bei tatsächlichen Kostensteigerungen der Essenslieferung können die pauschalen Verpflegungskosten jeweils zum Schuljahresanfang - in Ausnahmefällen auch während des Schuljahres - erhöht werden. Über die Anpassung der Essensgebühr sind die Gebührenschildner rechtzeitig zu informieren.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 7

Umgang mit personenbezogenen Daten, Datenschutz

- (1) Der Markt Schliersee ist berechtigt, die von der Schule im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Ganztagsklasse vorliegenden Datenbestände der Schülerinnen und Schüler sowie deren Sorgeberechtigten für die Organisation und Abrechnung der Mittagsverpflegung elektronisch zu verarbeiten.
- (2) Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Schliersee, den 25.07.2018



Markt Schliersee

Schnitzenbaumer
Schnitzenbaumer
Erster Bürgermeister